



**An alle Mitglieder
der Fachvereinigung Taxi/Mietwagen**

07.08.2018
We/Sei

R u n d s c h r e i b e n N r . 1 2 / 1 8

BZP-Leitfaden für die EU-Datenschutz-Grundverordnung

Sehr geehrte Damen und Herren,

seit dem 25. Mai 2018 gilt in der Europäischen Union ein einheitliches Datenschutzrecht in Gestalt der Europäischen Datenschutz-Grundverordnung (DSGVO). Auch wenn diese in vielen Punkten dem bisherigen deutschen Datenschutzrecht gleicht bzw. von diesem abgeleitet wurde, bringt das europäische Datenschutzrecht doch eine ganze Reihe neuer praxisrelevanter Anforderungen mit sich, die zu beachten sind.

Die DSGVO gilt als Europäische Verordnung ab dem 25. Mai 2018 unmittelbar in allen EU-Mitgliedsstaaten, auch das nationale Recht in Gestalt des Bundesdatenschutzgesetzes (BDSG) wurde angepasst (= BDSG (neu)) und enthält teilweise die DSGVO ergänzende Regelungen. Es ersetzt das bisherige BDSG und ist ebenfalls zum 25. Mai 2018 in Kraft getreten.

Die Grundsätze der DSGVO gelten für die komplett oder teilweise automatisierte Verarbeitung personenbezogener Daten sowie auch für die nicht automatisierte Verarbeitung personenbezogener Daten, die in einem Dateisystem gespeichert sind oder gespeichert werden sollen. Dies kann bereits ein nach bestimmten Kriterien geordnetes Kartei(-kasten)system sein. Damit ist auch bei Kleinunternehmen, Vereinen und ähnlichen Organisationen der sogenannte sachliche Anwendungsbereich der DSGVO eröffnet. Folglich muss sich praktisch jeder gewerblich oder im Vereinsbereich Aktive mit der DSGVO und ihren Anforderungen auseinandersetzen. Dies auch und gerade im Hinblick auf die deutlich gestiegenen Bußgeldandrohungen bis zu 20.000.000 Euro (!) beziehungsweise alternativ von bis zu 4 % des Weltjahresumsatzes bei Unternehmen.

Die Fülle des aus unterschiedlichsten Quellen verfügbaren Infomaterials trägt nicht unbedingt zu einer besseren Orientierung bei. Wir möchten Ihnen deshalb einen verständlichen und kompakten Überblick über das neue Datenschutzrecht und seine Anforderungen an Ihren Betrieb an die Hand geben und praktische Hilfestellung leisten.

Was wir Ihnen nicht abnehmen können ist, dass im Prinzip jeder wirtschaftlich Tätige aufgerufen ist, sich mit der Materie selbst und den Auswirkungen und Anforderungen auf seinen Betrieb auseinanderzusetzen. Stichwortartig hierzu einige wichtige Punkte:

- Praktisch Jedermann, der im geschäftlichen Bereich mit Daten von Anderen umgeht, muss ein Verarbeitungsverzeichnis für die Datenverarbeitung erstellen und führen.
- Personenbezogene Daten dürfen nur verarbeitet werden, wenn eine gesetzlich festgelegte Ausnahme vom grundsätzlichen Verbot greift („Verbot mit Erlaubnisvorbehalt“), z.B. Einwilligung des Betroffenen, die Verarbeitung ist für die Erfüllung eines Vertrages oder zur Wahrung der berechtigten Interessen des Verantwortlichen erforderlich. Bei Krankenfahrten ist z.B. deshalb dringend anzuraten, von den Versicherten eine Einwilligungserklärung zur Datenverarbeitung einzuholen (siehe Anlage 3).
- Mitarbeiter mit Datenzugang sind zu einem gesetzeskonformen Umgang mit personenbezogenen Daten zu verpflichten. Entsprechende Verpflichtungen wurden in die aktuellen BZP-Musterarbeitsverträge eingebaut, bei bestehenden Arbeitsverhältnissen sollte mit separaten Erklärungen gearbeitet werden (Anlage 4).
- Bei der Einschaltung von Auftragsverarbeitern (z.B. bei der IT-Wartung, externer Buchhaltung) muss der Auftraggeber prüfen, ob dieser hinreichend Gewähr für die Verarbeitung im Einklang mit den gesetzlichen Vorschriften bietet.
- Der Verantwortliche muss hinreichende Maßnahmen treffen, die die Sicherheit der Datenverarbeitung nach dem Stand der Technik gewährleistet. Dazu gehören z.B. die Verschlüsselung personenbezogener Daten im E-Mail-Verkehr durch eine durchgängige Verschlüsselung oder eine HTTPS-Transportverschlüsselung auf Webseiten, auf denen personenbezogene Daten eingegeben werden (hierzu reicht schon ein simples Bestellformular).
- Spätestens, wenn mindestens zehn Personen ständig mit der Verarbeitung personenbezogener Daten beschäftigt sind, ist ein interner oder externer Datenschutzbeauftragter zu bestellen. Dies ist sogar bei kleineren Unternehmen der Fall, sofern die Kerntätigkeit in der umfangreichen Verarbeitung besonders schutzwürdiger Personendaten besteht (Gesundheitsdaten!).
- Zu den umfangreichen Betroffenenrechten zählen Informationstransparenz, Auskunftsrechte, Rechte auf Berichtigung, Löschung und Einschränkung der Verarbeitung einschließlich des „Rechtes auf Vergessenwerden“. Diese müssen vom Verwender der Daten gewährleistet werden.
- Bei Daten-Schutzverletzungen (zum Beispiel Datenverlust) besteht in der Regel Meldepflicht an die Aufsichtsbehörde. Gegebenenfalls sind auch die betroffenen Personen zu benachrichtigen.

Angesichts der enormen Sanktionsandrohungen und der aktuell hohen Aufmerksamkeit ist buchstäblich jeder Gewerbetreibende gehalten, sich mit den Anforderungen und Auswirkungen des neuen Datenschutzrechts auseinanderzusetzen und seinen Betrieb darauf einzustellen. Zwar ist von den personell unzureichend aufgestellten Landes-Datenschutzbehörden kein überzogener Kontrolldruck zu erwarten. Ein unliebsamer Konkurrent oder ein unzufriedener, ehemaliger Arbeitnehmer kann aber schon einiges ins Rollen bringen. Auch sind bereits Fälle bekannt, wo Abmahnvereine oder halbseidene Rechtsanwälte Webseiten auf fehlende Datenschutzerklärungen hinmoniert haben.

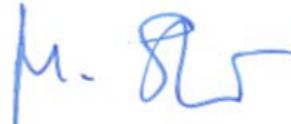
Im Zweifel sind auch Anfragen an die jeweilige Landesdatenschutzbehörde ein probates Mittel für mehr Rechtssicherheit im Umgang mit dem neuen Datenschutzrecht.

Mit freundlichen Grüßen

**Verband des Verkehrsgewerbes
Baden e.V.**



Dipl.-Vw. Peter Welling
(Gschf. Vorstand)



Dipl.-Ing. Markus Strecker
(Geschäftsführer)

Anlagen:

Leitfaden DSGVO Stand Juni 2018

- 01 - Checkliste zur Einhaltung der DSGVO
- 01a - kleine DSGVO-Checkliste Taxibetrieb
- 02 - Muster-Verarbeitungsverzeichnis
- 02a - Muster-Verarbeitungsverzeichnis Taxiunternehmen
- 03 - Muster Einwilligungserklärung Krankenfahrten
- 04 - Verpflichtung auf das Datengeheimnis
- 05 - Bestellung eines betrieblichen Datenschutzbeauftragten